

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 14

333

28. Februar 2017

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	333	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung</i>	335	
<i>Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg</i>	339	
<i>X. Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg</i>	345	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-Stimpfach“ der Evang. Kirchengemeinde Wildenstein</i>	347	
		<i>15. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Geschäftsaus-schüsse</i> 350 <i>Umbenennung von Pfarrämtern</i> 351 <i>Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit)</i> 351 <i>Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> 354 <i>Dienstschriften</i> 355 <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> 355

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 17. Oktober 2016
AZ 54.67-3/0 Nr. 54.70-01-02-V32

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und

Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Kirchliche Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 20. Juli 1999 (Abl. 58 S. 280), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2009 (Abl. 63 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchliche Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg – staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Fachhochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Ludwigsburg – staat-

- lich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.
- b) In Satz 7 wird das Wort „applied“ durch das Wort „Applied“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Es können mit Zustimmung des Senats und des Kuratoriums Außenstandorte gebildet werden.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und dient der Pflege und Entwicklung anwendungsbezogener Wissenschaften. Zu den Aufgaben gehören auch Angebote der Fort- und Weiterbildung.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem Zentrum Diakonat und“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem Zentrum Diakonat und“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Verwaltungsdirektors“ durch das Wort „Kanzlers“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ddd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Zustimmung zur Einrichtung weiterer Prorektorate.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hat das Kuratorium in den Fällen von Satz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 8 Bedenken, teilt es diese dem Rektorat mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbischofin“ die Wörter „auf die Dauer von vier Jahren“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Wiederberufung ist möglich.“
- cc) Die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) entsandt“ durch die Wörter „von der Studierendenschaft gewählt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „hauptberufliche Lehrkräfte“ und „hauptberuflichen Lehrkräfte“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „des Beirats“ durch die Wörter „der Beiräte“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Evangelische Landeskirche in Württemberg unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrages und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung die Evangelische Hochschule Ludwigsburg.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Berufsakademien“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Verwaltungsdirektors“ durch das Wort „Kanzlers“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung

vom 13. Dezember 2016
AZ 30.00 Nr. 30.01-01-01-V21

Gemäß § 25 Absatz 4 des Kirchenverfassungsgesetzes und § 60 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 3. April 2001 (Abl. 59 S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Kirchengemeindeordnung“ die Worte „(Ausführungsverordnung KGO – AVO KGO)“ angefügt.
2. In Nummer 1 wird das Wort „ähnliches“ durch das Wort „Ähnliches“ ersetzt.
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „2“ werden die Worte „der Kirchengemeindeordnung“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d) werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „in berufsbegleitender Ausbildung im Pfarrdienst“ und das Wort „Württ.“ durch das Wort „Württembergisches“ ersetzt.
4. In Nummer 9 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach der Angabe „2“ werden die Worte „der Kirchengemeindeordnung“ eingefügt.
5. In Nummer 10 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 7 des Württembergischen Pfarrergesetzes“ und die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
6. Nummer 11 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufgabenschwerpunkt einer Gemeindediakonin oder eines Gemeindediakons nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung liegt bei dem Träger kirchlicher Aufgaben, für den sie oder er nach dem Dienstauftrag den höchsten vom Hundert an Arbeitszeit aufzuwenden hat.“
7. In Nummer 12 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt: „Eine Reduzierung des Umfangs der Beschäftigung während der Pflege- oder Elternzeit oder aufgrund einer vorübergehenden Beurlaubung bleibt außer Betracht.“
8. In Nummer 13 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
9. In Nummer 14 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „§ 12 Abs. 1 KGO“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt sowie das Wort „derz.“ gestrichen.
10. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. Für die einer Verbundkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählt wird. Die Richtzahl nach Nummer 14 Satz 1 dieser Verordnung wird im Rahmen des § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung soweit verringert, dass die Zahl aller in den beteiligten Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte gemeinsam der Richtzahl einer Kirchengemeinde mit der Gemeindegliederzahl der Verbundkirchengemeinde entspricht. Das Dekanatamt kann, wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, unbeschadet der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung bei der Fest-

legung von den Richtzahlen um insgesamt bis zu zwei Mitglieder innerhalb der Verbundkirchengemeinde abweichen und in diesem Umfang auch Abweichungen vom Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder zu den zu wählenden Mitgliedern festlegen.

Bei der Neubildung einer Verbundkirchengemeinde ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte spätestens zu den nächsten Wahlen vorzunehmen.“

11. In Nummer 15 werden die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „§ 24 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt sowie Satz 3 wird gestrichen.
12. In Nummer 16 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
13. In Nummer 17 a wird die Angabe „17 a“ durch die Angabe „17a“ ersetzt und nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinderats“ die Worte „(Verbundkirchengemeinderats)“ eingefügt.
14. In Nummer 19 wird das Wort „Schluß“ durch das Wort „Schluss“ ersetzt.
15. In Nummer 20 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
16. In Nummer 26 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
17. In Nummer 29 werden die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 22 der Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „§ 24 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
18. In Nummer 31 wird die Angabe „§§ 11 Abs. 5 und 26“ durch die Angabe „§§ 11 Absatz 5 und 26 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
19. In Nummer 32 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
20. In Nummer 33 werden die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 22 der Kirchengemeindeordnung“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
21. In Nummer 35 wird jeweils die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „7 a“ durch die Angabe „7 Buchstabe a“ und die Angabe „Nr. 7 b und c und Nr. 8“ durch die Angabe „den Nummern 7 Buchstaben b und c und 8“ ersetzt.
22. In Nummer 36 werden die Angabe „§ 7 Kirchenbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD“ und die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
23. In Nummer 37 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“, die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 und 3 Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 24 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
24. In Nummer 38 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Muß“ wird durch das Wort „Muss“ ersetzt.
25. In Nummer 40 werden die Angabe „§ 24 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 7 der“ und die Angabe „Nummern 39 und 65“ durch die Angabe „§ 39 Kirchengemeindeordnung und Nummer 65 dieser Verordnung“ ersetzt.
26. In Nummer 41 werden die Angabe „§ 24 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung“, jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 56 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
27. In Nummer 43 wird die Angabe „§ 24 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
28. In Nummer 44 werden die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „§ 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 Kirchlichen Wahlordnung“, die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27 der Kirchengemeindeordnung“, das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ und das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
29. In Nummer 45 werden die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.

- meindeordnung“, jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“, das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“, das Wort „gefaßt“ durch das Wort „gefasst“ und die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
30. In Nummer 46 werden die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung“, das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
31. In Nummer 46 a wird die Angabe „46 a“ durch die Angabe „46a“ ersetzt.
32. In Nummer 47 werden das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ und das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
33. In Nummer 48 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 27 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
34. Nummer 49 wird wie folgt neu gefasst:
- „49. Bis zum dritten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel, in der Seitenlinie die Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft nicht beendet.“
35. In Nummer 50 werden das Wort „soviele“ durch die Worte „so viele“, die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“, die Worte „(vgl. oben Nr. 28)“ durch die Worte „(vgl. Nummer 28 dieser Verordnung)“, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung“, die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung“ und jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
36. In Nummer 51 wird das Wort „Beschlußvorschlag“ durch das Wort „Beschlussvorschlag“ ersetzt.
37. In Nummer 53 wird jeweils das Wort „gefaßten“ durch das Wort „gefassten“ ersetzt.
38. In Nummer 54 werden das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
39. In Nummer 56 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
40. In Nummer 57 werden die Angabe „§ 30 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 3 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 24 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 9 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
41. In Nummer 58 werden die Worte „§ 11 Abs. 5, nach § 26 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 11 Absatz 5 und 26 Absatz 1 und 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
42. In Nummer 59 werden die Angabe „§ 33 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 bis 4 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 33 Abs. 2 der Kirchliche Wahlordnung“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung“ ersetzt.
43. In Nummer 60 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
44. In Nummer 60 a werden die Angabe „60 a“ durch die Angabe „60a“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
45. In Nummer 61 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtengesetzes“ die Worte „der EKD“ eingefügt.
46. In Nummer 61 a werden die Angabe „61 a“ durch die Angabe „61a“ und die Angabe „§ 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 8 und 9 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
47. Nach Nummer 61a wird folgende Nummer 61b eingefügt:
- „61b. Bei der Inanspruchnahme einer Beurlaubung nach dem Kirchenbeamtengesetz der EKD oder von Eltern- und Pflegezeit liegt eine Verhinderung im Sinne von § 37 Absatz 9 der Kirchengemeindeordnung vor, soweit die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger weniger als die Hälfte ihres oder seines zuvor wahrgenommenen Dienstauftrags wahrnimmt.“
48. In Nummer 62 a werden die Angabe „62 a“ durch die Angabe „62a“ und die Angabe „§ 38 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
49. In Nummer 63 werden die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 67 Haushalts-

- ordnung“ durch die Angabe „§ 67 der Haushaltsordnung“ ersetzt.
50. In Nummer 63 a werden die Angaben „63 a“ durch die Angabe „63a“, die Angaben „§ 65 Abs. 2 Satz Haushaltsordnung“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 2 Satz 2 der Haushaltsordnung“, das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 11 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
51. In Nummer 63 b wird die Angabe „63 b“ durch die Angabe „63b“ ersetzt.
52. In Nummer 64 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtengesetzes“ die Worte „der EKD“ eingefügt.
53. In Nummer 64 a werden die Angabe „64 a“ durch die Angabe „64a“, die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung“, jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“, die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1 Satz 4 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
54. In Nummer 65 wird die Angabe „Nr. 40“ durch die Angabe „Nummer 40“ ersetzt.
55. In Nummer 66 werden die Angabe „§ 39 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ und das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
56. In Nummer 67 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
57. In Nummer 68 wird jeweils das Wort „Kirchenbezirksausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirkssausschuss“ ersetzt.
58. In Nummer 68 a werden die Angabe „68 a“ durch die Angabe „68a“ und die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 38 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
59. In Nummer 68 b wird die Angabe „68 b“ durch die Angabe „68b“ ersetzt.
60. In Nummer 68 c werden die Angabe „68 c“ durch die Angabe „68c“ und das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
61. In Nummer 69 wird vor dem Wort „Kirchensteuerordnung“ das Wort „der“ und nach dem Wort „Kirchensteuerordnung“ die Worte „der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ eingefügt.
62. In Nummer 69 a werden die Angabe „69 a“ durch die Angabe „69a“ und das Wort „Kirchenbezirkssausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirkssausschuss“ ersetzt.
63. In Nummer 70 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
64. Nummer 71 wird wie folgt neu gefasst:
- „71. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse können beim Oberkirchenrat (vgl. z. B. §§ 6 Absatz 4, 13, 33 Absatz 4, 42 Absatz 2, 50, 58 Kirchengemeindeordnung) und beim Kirchenbezirkssausschuss (vgl. § 43 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung) liegen.“
65. In Nummer 73 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
66. In Nummer 74 wird das Wort „Kirchenbezirkssausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirkssausschuss“ ersetzt.
67. In Nummer 75 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
68. Nummer 76 wird wie folgt neu gefasst:
- „76. Die Genehmigung nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchengemeindeordnung gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluss im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.“
69. In Nummer 77 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
70. In Nummer 77 a wird die Angabe „77 a“ durch die Angabe „77a“ ersetzt.

71. In Nummer 78 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 Nummer 8 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
72. In Nummer 79 werden die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 Nummer 10 der Kirchengemeindeordnung“ und das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
73. In Nummer 80 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 52 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
74. In Nummer 82 werden die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ und „§ 56 Abs. 5 Satz 5“ durch „§ 56 Absatz 5 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
75. In Nummer 83 werden die Angabe „§ 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
76. In Nummer 84 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
77. In Nummer 85 werden die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“, das Wort „Ortskirchensteuerbeschuß“ durch das Wort „Ortskirchensteuerbeschluss“ und die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
78. Nummer 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Worten „erhöhen kann“ die Worte „und dass bestimmte Personen zu den Sitzungen einzuladen sind und beratend daran teilnehmen können“.
 - b) In Satz 2 das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
79. In Nummer 87 werden die Angabe „§ 56 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.

80. In Nummer 88 wird das Wort „Ausschußmitglieder“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.
81. In Nummer 89 a werden die Angabe „89 a“ durch die Angabe „89a“, das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ und die Angabe „Nr. 41“ durch die Angabe „Nummer 41 dieser Verordnung“ ersetzt.
82. In Nummer 89 b wird die Angabe „89 b“ durch die Angabe „89b“ ersetzt.
83. In Nummer 90 werden die Angabe „§ 28 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung“ und die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 51 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

H a r t m a n n

Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 30. April 2016 / 18. November 2016
AZ 54.67-3/0 Nr. 54.70-01-02-V31

Der Senat hat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. Dezember 1979 (Abl. 49 S. 77) in

der Fassung vom 28. Januar 2009 (Abl. 63 S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg – staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg ist nach reformatorischem Verständnis durch das Evangelium frei und zugleich an dieses gebunden. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Weiterbildung und Lehre.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „– Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik“ gestrichen und das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „applied“ durch das Wort „Applied“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Es können mit Zustimmung des Senats und des Kuratoriums Außenstandorte gebildet werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und dient der Pflege und Entwicklung anwendungsbezogener Wissenschaften. Zu den Aufgaben gehören auch Angebote der Fort- und Weiterbildung.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden die Wörter „mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg bei der Ausbildung,

Fortbildung und Weiterbildung von Diakoninnen und Diakonen“ ersetzt durch die Wörter „dabei mit dem Zentrum Diakonat und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg“.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und die Wörter „der Ausbildung“ ersetzt durch die Wörter „von Lehre und Studium“, die Wörter „der Forschung“ werden ersetzt durch die Wörter „Forschung und Entwicklung“.

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der evangelischen Zielsetzung“ ersetzt durch die Wörter „sowie ihrer evangelischen Ausrichtung“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Hochschulmitgliedern“ ersetzt und das Wort „tatsächliche“ gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Evangelische Landeskirche in Württemberg unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrages und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung die Evangelische Hochschule Ludwigsburg.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Berufsakademien“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Verwaltungsdirektors“ durch das Wort „Kanzlers“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Verwaltungsdirektors“ durch das Wort „Kanzlers“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.

ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Zustimmung zur Einrichtung weiterer Prorektorate.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat das Kuratorium in den Fällen von Satz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 8 Bedenken, teilt es diese dem Rektorat mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbischöfin“ die Wörter „auf die Dauer von vier Jahren“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Wiederberufung ist möglich.“

cc) Die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) entsandt“ durch die Wörter „von der Studierendenschaft gewählt“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „hauptberufliche Lehrkräfte“ und „hauptberuflichen Lehrkräfte“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitglieder des Lehrkörpers“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „akademischen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 10)“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „ehemals hauptberufliche Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Lehrbeauftragte.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift wird das Wort „Lehrkörper“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Zum Lehrkörper“ werden durch die Wörter „Zu den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 10), die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben in den Organen der Hochschule und in der Hochschulsebstverwaltung nach Maßgabe dieser Verfassung mitzuarbeiten und an Prüfungen mitzuwirken.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Lehrkörpers“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „hauptberuflich tätige Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „hauptberufliche Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „– bei Professoren und Professorinnen“ eingefügt und wird nach dem Wort „Kuratoriums“ ein Gedankenstrich eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Bei Professoren und Professorinnen“ ersetzt und nach dem Wort „bedarf“ das Wort „sie“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschule“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Berufungsvorschläge“ die Wörter „für Professoren und Professorinnen“ eingefügt.

11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen obliegen insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung weisungsgebunden wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung. In begründeten Fällen kann ihnen daneben auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung übertragen werden.

(2) Bei akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht unter § 7 Absatz 2 fallen, finden für die Einstellungs Voraussetzungen die Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Studierendenschaft“ das Wort „Verfasste“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Studierendenschaft“ wird das Wort „Verfassten“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „AStA“ durch die Wörter „Allgemeine Studierenden Ausschuss“ ersetzt.

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Finanzordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.“

14. Der bisherige § 12 wird § 13.

15. Der bisherige § 13 wird § 14 und Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes:

- a) die Mitglieder des Rektorats nach § 17 Absatz 1,
- b) die Dekane oder Dekaninnen,
- c) die Studiengangsleitungen in den grundständigen Bachelorstudiengängen,
- d) der oder die Beauftragte für Chancengleichheit (§ 22),
- e) der oder die Enthinderungsbeauftragte (§ 23),
- f) die Ausbildungsleitung,
- g) der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Angewandte Forschung und der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Fort- und Weiterbildung;

2. aufgrund von Wahlen:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, deren Anzahl der Zahl der Studiengangsleitungen in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c entspricht und zusätzlich ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Studiengang des Dekans oder der Dekanin,
- b) zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- c) zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- d) Studierende, deren Anzahl 30 % der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Nummer 1 und 2 beträgt,
- e) beim Beschluss der Grundzüge der Struktur- und Hochschulentwicklungsplanung (§ 15 Absatz 1), bei Änderungen der Verfassung (§ 15 Absatz 2 Nummer 1), der Wahl des Rektors oder der Rektorin und der Wahl des Prorektors oder der Prorektorin (§ 15 Absatz 2 Nummer 6) zusätzlich zu den unter Buchstabe a Genannten die übrigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie zusätzliche Studierende entsprechend dem Buchstaben d.“

16. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „jährliche“ durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und in Nummer 5 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird das Wort „Verwaltungsdirektors“ durch das Wort „Kanzlers“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.
- cc) In Nummer 9 wird das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten (§§ 22, 23)“ ersetzt.
- dd) Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14 und die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ sowie die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

17. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Absatz 4 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

18. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsdirektor“ durch das Wort „Kanzler“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.

- bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:
„Bei Entwicklungsbedarf der Hochschule können durch Senatsbeschluss und Zustimmung des Kuratoriums weitere Prorektorate eingerichtet werden.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Professoren und Professorinnen“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungsdirektor“ durch das Wort „Kanzler“ und das Wort „Verwaltungsdirektorin“ durch das Wort „Kanzlerin“ ersetzt.
19. Der bisherige § 17 wird § 18 und Absatz 8 wie folgt neu gefasst:
- „(8) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist im Rektorat zuständig für
1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und -organisation,
 2. Finanzen,
 3. Bauangelegenheiten,
 4. Personalangelegenheiten; diese umfassen insbesondere die Personalplanung der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Vorbereitung der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Personalverwaltung.
- Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.“
20. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Senat“ durch das Wort „Fachbereich“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 3 und 4 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
21. Der bisherige § 19 wird § 20.
22. Der bisherige § 20 wird § 21 und in Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Karlshöhe“ die Wörter „und dem Zentrum Diakonats“ eingefügt.
23. Der bisherige § 21 wird § 22 und wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Chancengleichheit von Frauen und Männern, Beauftragung für Gleichstellung

- (1) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine Person für die Dauer von drei Jahren, die auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und auf die Beseitigung von geschlechterspezifischen Nachteilen für einzelne Personengruppen hinwirkt (Beauftragter oder Beauftragte für Chancengleichheit).
- (3) Die Person gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen kraft Amtes an und ist zudem berechtigt, an den Sitzungen der aufgrund einer Ordnung gemäß § 20 eingerichteten Gremien mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Sie ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Die Person erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.
- (4) Die Person ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf sie weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.
- (5) Das Nähere regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule in seiner jeweiligen Fassung.“
24. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „hauptberuflichen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.
25. Der bisherige § 23 wird § 24.
26. Der bisherige § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräte“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es können Beiräte für Bereiche der Hochschule durch Senatsbeschluss gebildet werden. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Hochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen sowie Vernetzung und Kooperationen zu fördern. Sie sollen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der jeweiligen Bereiche gehört werden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Dem Beirat“ durch die Wörter „Den Beiräten“ und die Wörter „des Beirats“ durch die Wörter „der Beiräte“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird am Anfang das Wort „Die“ eingefügt.

27. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Die am 24. März 2009 an der Hochschule tätigen anderen hauptberuflichen Lehrkräfte, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllen, gehören zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne der Verfassung. Mit ihrem Ausscheiden aus der Hochschule fallen ihre Stellen weg bzw. werden in Professoren- bzw. Professorinnenstellen mit den Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 umgewandelt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2017 in Kraft.

H a r t m a n n

X. Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Dezember 2016
AZ 23.02-5 Nr. 26.21-01-01-V56

Mitglieder der X. Arbeitsrechtlichen Kommission
– Landeskirche und Diakonie Württemberg – und

deren Stellvertretung nach §§ 7 - 11 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 für die Amtszeit 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 sind:

X. Amtszeit (2017 bis 2020)

Vertreterinnen/ Vertreter (Mitglieder) der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (namentlich festgelegt)
1. Eberhard, Andrea Werastraße 4 73312 Geislingen	Gmür, Kerstin Amselweg 13/1 71394 Kernen
2. Haas, Reinhard Gartenstraße 1 78532 Tuttingen	Hülf, Martin Evang. Medienhaus Augustenstraße 124 70197 Stuttgart
3. Hiller, Matthias St.-Martin-Straße 5 71665 Vaihingen /Enz	Laib, Andreas Spitalhof 10 72458 Albstadt
4. Holzhäuer, Albrecht Karl-Saurmann- Straße 63 88239 Wangen	Grandi, Ilka Kleingartacher Straße 13 74374 Zaberfeld
5. Krämer, Reinhard Freigasse 3 73479 Ellwangen	Goldschmitt, Jutta Salzäckerstraße 113 70567 Stuttgart
6. Uzelmaier, Gerhard Falkenstraße 35 74226 Nordheim	Ischir, Michael Alleenstraße 74 73230 Kirchheim/ Teck

Vertreterinnen/ Vertreter (Mitglieder) der Mitarbeitenden im diakonischen Dienst	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (namentlich festgelegt)
1. Reinert, Frauke Zeppelinstraße 100 70193 Stuttgart	Thiergärtner, Stefan Marienberg e. V. Klosterhof 1 72501 Gammertingen
2. Haase, Susanne Händelstraße 7 89537 Giengen	Gathmann, Sonja Behindertenhilfe Leonberg e. V. Ulmer Straße 37 71229 Leonberg

3. Maier, Uli Diakonie Stetten Postfach 12 40 71386 Kernen	Handl-Bauer, Sabine Evang. Jugendhilfe Friedenshort GmbH Tiele-Winckler- Straße 75 74613 Öhringen
4. Nestele, Martin Seniorenzentrum Schönberg BruderhausDiakonie Röhringweg 3 70599 Stuttgart	Fischer, Miriam Alten- und Pflegeheim Staigacker Staigacker 3 71522 Backnang
5. Spannagel, Ursel Sozialpsychiatrische Hilfen Gaisbühl 1 72762 Reutlingen	Dürr, Jochen Sonnenhof e. V. Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall
6. Stampfer, Klaus Evang. Gesellschaft Büchsenstraße 34 - 36 70174 Stuttgart	Huß, Thorsten Die Ziegler'schen MAV Behindertenhilfe Haslachmühle 88273 Horgenzell

Vertreterinnen/ Vertreter (Mitglieder) von Leitungsorganen kirchl. Körperschaften der Evang. Landes- kirche in Württemberg	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (namentlich festgelegt)
1. Dannhorn, Dr. Wolfgang Reutlinger Straße 30 70597 Stuttgart	Klingel, Angelika Panoramastraße 45 71296 Heimsheim
2. Hartmann, Erwin Evang. Oberkirchenrat Gänsheidestraße 2 - 6 70184 Stuttgart	Duncker, Hans-Peter Evang. Oberkirchenrat Gänsheidestraße 2 - 6 70184 Stuttgart
3. Rieger, Elke Evang. Oberkirchenrat Gänsheidestraße 2 - 6 70184 Stuttgart	Klein, Dr. Winfried Evang. Oberkirchenrat Gänsheidestraße 2 - 6 70184 Stuttgart
4. Ganbloser, Achim Evang. Akademie Bad Boll Akademieweg 11 73087 Bad Boll	Berner, Friedemann Evang. Jugendwerk in Württemberg Haebelinstraße 1 - 3 70563 Stuttgart

5. Schweikert, Harald Kirchliche Verwal- tungsstelle Aalen Wilhelm-Merz- Straße 13 73430 Aalen	Hägele, Ralph Evangelische Kirchen- pflege Feuerbach Wiener Straße 155 70469 Stuttgart
6. Kath, Renate Evang. Dekanatamt Widerholzplatz 4 73230 Kirchheim unter Teck	Speck, Winfried Evang. Dekanatamt Marktplatz 8 71634 Ludwigsburg

Vertreterinnen/ Vertreter (Mitglieder) von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg	Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (namentlich festgelegt)
1. Wöbner, Frank Samariterstiftung Nürtingen Schlossweg 1 72622 Nürtingen	Nübling, Alexander Marienberg e. V. Klosterhof 1 72501 Gammertingen
2. Kübler, Hans Stiftung Ev. Altenhei- mat/Hauptverwaltung Schwieberdinger Straße 5 70435 Stuttgart	Schweizerhof, Gerd Stiftung Ev. Altenhei- mat/Hauptverwaltung Schwieberdinger Straße 5 70435 Stuttgart
3. Prexl, Dietmar Diakonie Stetten Schlossberg 2 71394 Kernen i. R.	Leitl, Stephanie Diakonie Stetten Schlossberg 2 71394 Kernen i. R.
4. Finkbeiner, Hans-Albrecht Aufbaugilde Heil- bronn gGmbH Hans-Rießler-Straße 7 74076 Heilbronn	Obele, Claudia Evang. Jugendhilfe im Landkreis Ludwigsburg e. V. Schulweg 3 71686 Remseck am Neckar
5. N. N.	Krauß, Axel Nikolauspflege Fritz-Elsass-Straße 38 70174 Stuttgart

6. Dr. Bachert, Robert Diakonisches Werk Württemberg e. V. Heilbronner Straße 180 70191 Stuttgart	Busch, Sascha Diakonisches Werk Württemberg e. V. Heilbronner Straße 180 70191 Stuttgart
---	--

Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission 2017

Vorsitzender:

Erwin Hartmann, Oberkirchenrat, Stuttgart

Stellvertreter:

Reinhard Haas, Gemeindediakon, Tuttlingen

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission:

Esther Lutz, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-Stimpfach“ der Evang. Kirchengemeinde Wildenstein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Dezember 2016 AZ 45 Wildenstein Nr. 15

Die Kirchengemeinde Neuenbürg hat den Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-Stimpfach“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung haben die Kirchengemeinden Bernhardweiler (am 25.09.2016), Rechenberg (am 27.09.2016), Unterdeufstetten (am 20.09.2016) und Weipertshofen (am 24.10.2016) die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtlichen Vereinbarungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. Dezember 2016 genehmigt und werden gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Rechenberg

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Wildenstein

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-Stimpfach“.

Vorbemerkung: Die Evangelische Kirchengemeinde Wildenstein bildet den Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge“ als rechtlich unabhängigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Wildenstein übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Rechenberg. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der genannten Kirchengemeinde mit dem Ziel,

- a) diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- b) ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- c) die Krankenpflegestation Wildenstein bzw. das Pflegeteam Fichtenau-Stimpfach ideell und finanziell zu unterstützen,
- d) Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde Rechenberg, die in Not-situationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Rechenberg einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Rechenberg vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Wildenstein. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Wildenstein gebildet.

Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Vereinsmitglieder aufgeteilt, die jeweils in den Gebieten der beteiligten Kirchengemeinden wohnen. Maßgeblich dafür ist die Mitgliedschaft im Verein zum letzten 31.12.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für die beteiligten Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Unterdeufstetten

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Wildenstein

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-Stimpfach“.

Vorbemerkung: Die Evangelische Kirchengemeinde Wildenstein bildet den Kirchengemeindeverein „**Verein für Diakonie und Seelsorge**“ als rechtlich unabhängigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Wildenstein übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Unterdeufstetten. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der genannten Kirchengemeinde mit dem Ziel,

- a) diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- b) ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- c) die Krankenpflegestation Wildenstein bzw. das Pflegeteam Fichtenau-Stimpfach ideell und finanziell zu unterstützen,
- d) Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde Unterdeufstetten, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Unterdeufstetten einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Unterdeufstetten vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Wildenstein. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Wildenstein gebildet.

Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Vereinsmitglieder aufgeteilt, die jeweils in den Gebieten der beteiligten Kirchengemeinden wohnen. Maßgeblich dafür ist die Mitgliedschaft im Verein zum letzten 31.12.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für die beteiligten Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Weipertshofen

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Wildenstein

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-Stimpfach“.

Vorbemerkung: Die Evangelische Kirchengemeinde Wildenstein bildet den Kirchengemeindeverein „**Verein für Diakonie und Seelsorge**“ als rechtlich selbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Wildenstein übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Weipertshofen. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der genannten Kirchengemeinde mit dem Ziel,

- a) diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- b) ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- c) die Krankenpflegestation Wildenstein bzw. das Pflegeteam Fichtenau-Stimpfach ideell und finanziell zu unterstützen,
- d) Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde Weipertshofen, die in

Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Weipertshofen einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Weipertshofen vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Wildenstein. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Wildenstein gebildet.

Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Vereinsmitglieder aufgeteilt, die jeweils in den Gebieten der beteiligten Kirchengemeinden wohnen. Maßgeblich dafür ist die Mitgliedschaft im Verein zum letzten 31.12.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für die beteiligten Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der
Evangelischen Kirchengemeinde Bernhardsweiler
und
der Evangelischen Kirchengemeinde Wildenstein

**über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein
„Verein für Diakonie und Seelsorge Fichtenau-
Stimpfach“.**

Vorbemerkung: Die Evangelische Kirchengemeinde Wildenstein bildet den Kirchengemeindeverein „**Verein für Diakonie und Seelsorge**“ als rechtlich selbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Wildenstein übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Bernhardsweiler. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der genannten Kirchengemeinde mit dem Ziel,

- a) diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- b) ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- c) die Krankenpflegestation Wildenstein bzw. das Pflegeteam Fichtenau-Stimpfach ideell und finanziell zu unterstützen,
- d) Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde Bernhardsweiler, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Bernhardsweiler einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Bernhardsweiler vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Wildenstein. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Wildenstein gebildet.

Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Vereinsmitglieder aufgeteilt, die jeweils in den Gebieten der beteiligten Kirchengemeinden wohnen. Maßgeblich dafür ist die Mitgliedschaft im Verein zum letzten 31.12.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für die beteiligten Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.












Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats erforderlich.

15. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Geschäftsausschüsse

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. Dezember 2016
AZ 11.32 Nr.11.32-03-V05










H a r t m a n n

Dekanat Neuenbürg:

„Ev. Pfarramt Engelsbrand-Langenbrand“ in
„Ev. Pfarramt Engelsbrand“

Dekanat Stuttgart:

„Ev. Pfarramt Stuttgart Friedenskirche Süd“ in
„Ev. Pfarramt Stuttgart Friedenskirche“

Dekanat Tübingen:

„Ev. Pfarramt Wolfenhausen“ in
„Ev. Pfarramt Wolfenhausen-Nellingsheim“

Dekanat Vaihingen an der Enz:

„Ev. Pfarramt Horrheim“ in
„Ev. Pfarramt Horrheim-Gündelbach“
„Ev. Pfarramt Roßwag“ in
„Ev. Pfarramt Roßwag-Aurich“
„Ev. Pfarramt Vaihingen an der Enz I“ in
„Ev. Pfarramt Vaihingen an der Enz Nord“
„Ev. Pfarramt Vaihingen an der Enz II“ in
„Ev. Pfarramt Vaihingen an der Enz Süd“
„Ev. Pfarramt Vaihingen an der Enz III“ in
„Ev. Pfarramt Vaihingen an der Enz West“

T r a u b

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Januar 2017 AZ 30.20 Nr. 30.20-01-01-V06

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2016
umbenannt:

Dekanat Bad Urach-Münsingen:

„Ev. Pfarramt Ennabeuren-Sontheim“ in
„Ev. Pfarramt Heroldstatt“

Dekanat Esslingen:

„Ev. Pfarramt Esslingen Stadtkirche I“ in
„Ev. Pfarramt Esslingen Stadtkirche“
„Ev. Pfarramt Esslingen Stadtkirche II“ in
„Ev. Pfarramt Esslingen Stadt- und Frauenkirche“
„Ev. Pfarramt Esslingen Frauenkirche“ in
„Ev. Pfarramt Esslingen Südkirche und
Citykirche“

Dekanat Ludwigsburg:

„Ev. Pfarramt Neckarweihingen I“ in
„Ev. Pfarramt Neckarweihingen“

Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Januar 2017 AZ 53.40 Nr. 53.40-01-01-V06

Zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg wurde eine Verein-

barung über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg geschlossen. Die Vereinbarung wird hiermit bekannt gegeben. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23. Juli 2002 bekannt gemachte Vereinbarung (Abl. 60 S. 117) außer Kraft.

H a r t m a n n

Vereinbarung

zwischen

dem Innenministerium Baden-Württemberg

und

dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe,
dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart,
dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg
und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

über die Kirchliche Arbeit in der Polizei
des Landes Baden-Württemberg
(Vereinbarung Kirchliche Arbeit)

Präambel

(1) Polizei und Kirchen stehen im Dienst der Menschen und sind in unterschiedlicher Weise wichtige Stützen der Gesellschaft. Beide spüren gesellschaftliche Veränderungen im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten.

(2) Polizeiliches Handeln, das Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte einschließt, kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Bediensteten der Polizei und rechtlichen und organisatorischen Vorgaben verbunden sein. Die Kirchliche Arbeit in der Polizei trägt dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

(3) Die Vertragspartner setzen die bewährte, von Artikel 16 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg gestützte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen auf dieser Basis die folgende Vereinbarung.

§ 1

Grundsätze der Kirchlichen Arbeit in der Polizei

(1) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in Baden-Württemberg in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, spirituelle Angebote sowie verschiedene Formen der Bildungsarbeit. Mit ihrem gesamten Aufgabenspektrum leistet sie einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Mit dem berufsethischen Unterricht wirkt sie an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung der Polizei mit. Sie leistet nach ihren Möglichkeiten Krisenintervention (z. B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie versteht sich als seelsorglicher und tatkräftiger Beistand, der die Polizeibediensteten in allen Anliegen, in denen sie sich an sie wenden, unterstützt.

(2) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei führt ihren Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

(3) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird grundsätzlich von Frauen und Männern wahrgenommen, die über eine seelsorgliche Berufsausbildung verfügen und von den Kirchen für diesen Dienst beauftragt sind. Die Kirchen benennen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium, im Einzelfall auch den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die Personen, die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei betraut werden.

(4) Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den spezifischen Dienst in der Polizei und eine entsprechende Einführung in den polizeilichen Alltag. Die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst unterstützen die Kirchen dabei, die Beauftragten der Kirchen in die Polizei einzuführen und sie mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

(5) Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. zu erhalten, dass eine aufgabengerechte Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist und die Beauftragten der Kirchen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren sowie Bedienstete der Polizei zu Gesprächen einladen.

(6) Die Beauftragten der Kirchen erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. der Bedingungen des polizeilichen Handelns. Bei der Ausübung ihres Dienstes sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden.

(7) Die Kirchen können einen Beirat berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

§ 2

Seelsorgliche Angebote

(1) Polizeiliches Handeln kann für die Bediensteten der Polizei in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Hierfür steht ihnen ein verlässliches kirchliches Netz von Seelsorge in den örtlichen Gemeinden und in Beratungsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus wendet sich die Kirchliche Arbeit in der Polizei mit eigener Seelsorgekompetenz und -qualifikation den Bediensteten der Polizei und deren Angehörigen zu.

(2) Zum seelsorglichen Dienst in der Polizei gehört wesentlich die persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien und Angehörigen. Gottesdienste sowie liturgische und rituelle Handlungen begleiten die Menschen in besonderer Weise und stärken sie. Besinnungstage und Exerzitien helfen, Erfahrenes zu verarbeiten und sich neu auszurichten. Bildungsveranstaltungen (z. B. Seminare, Vorträge, Gruppenarbeit) bieten die Möglichkeit, den Blick zu weiten, Neues zu lernen und so einen neuen Zugang zu eigenen Fragestellungen zu finden.

(3) Durch die Begleitung von Einsätzen sowie die Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen lernen die Beauftragten der Kirchen den polizeilichen Alltag kennen und können so die Herausforderungen und Schwierigkeiten, vor denen die Bediensteten der Polizei stehen, besser einschätzen. Dies ist wesentliche Voraussetzung, den Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei qualifiziert wahrzunehmen.

(4) Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für eine würdige Gestaltung der „Ökumenischen Gedenkfeier für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest. Das Recht der Kirchen, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen, bleibt unberührt.

(5) Die Polizei bindet die Beauftragten der Kirchen, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, in die psychosoziale Notfallversorgung eingesetzter Polizeibediensteter und gegebenenfalls weiterer Betroffener entsprechend den polizeilichen Regelungen ein. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

(6) Der seelsorgliche Dienst in der Polizei versteht sich als Angebot, das jede Polizeibedienstete und jeder Polizeibediensteter auf Grund freier Entscheidung annehmen oder ablehnen kann.

§ 3

Berufsethik

(1) Polizeiliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden und basiert auch auf einer ethischen Grundlage. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blick sein. Darum sollen die Bediensteten der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren. Hierzu dient auch die Berufsethik als fester Bestandteil der Berufsqualifikation.

(2) Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein berufslebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den sich wandelnden Anforderungen an die polizeiliche Berufsausübung angepasst wird.

(3) Die Kirchen sorgen für die Qualifikation und Fortbildung der für den berufsethischen Unterricht und berufsethische Fortbildungen Beauftragten. Die von den Kirchen Beauftragten verantworten berufsethische Bildung in folgenden Bereichen:

1. Sie übernehmen an den Standorten der Institutsbereiche Ausbildung des Instituts für Ausbildung und Training der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethischen Unterricht gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion entsprechend der Vereinbarung mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.
2. Sie wirken an den Fortbildungsmaßnahmen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten. Sie haben die Möglichkeit mit den jeweiligen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
3. Die Beauftragten der Kirchen können in Abstimmung mit der Professorin oder dem Professor für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethische Vorlesungen, Wahlmodule, Vorträge, u. a. durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in Berufungsverfahren für die Professur für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg beratend mitzuwirken.

§ 4

Elektronisches System POLIZEI-ONLINE

(1) Die Beauftragten der Kirchen können das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes Baden-Württemberg (POLIZEI-ONLINE) für ihre Zwecke nutzen.

(2) Die in der Landesarbeitsgemeinschaft für die Kirchliche Arbeit in der Polizei in Baden-Württemberg vertretenen Polizeiseelsorgerinnen oder Polizeiseelsorger erhalten die erforderliche zeitgemäße Hardware, um auch außerhalb der Polizeidienststellen auf POLIZEI-ONLINE zugreifen zu können. Für die technische Ausstattung ist das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei zuständig.

(3) Die Beiträge der Kirchlichen Arbeit in der Polizei auf POLIZEI-ONLINE werden von einer Person aus dem Kreis der Beauftragten der Kirchen entsprechend den für POLIZEI-ONLINE bestehenden Regelungen verantwortet.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Kirchen stellen die finanziellen Mittel für die Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Arbeit innerhalb des Kirchlichen Dienstes in der Polizei zur Verfügung. Dafür gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kirchen. Die Kosten des berufsethischen Unterrichts, der Vorlesungen und sonstiger Veranstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt das Land Baden-Württemberg.

(2) Im Rahmen ihres Auftrags bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Innenministerium-Landespolizeipräsidium nach Einzelabsprache gefördert werden können

1. durch Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten,
2. durch Bezuschussung der Veranstaltungen,
3. durch logistische und administrative Unterstützung (z. B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung).

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere die Ökumenische Jahrestagung der Polizeiseelsorge.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. Januar 2017 AZ 11.012 Nr. 11.52-05-01-V02

Aufgrund § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 241) geändert wurde, setzt sich das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Stellvertretender Vorsitzender:
---------------	---------------------------------

Dieter Eiche, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D., Sigmaringen	Dr. Friedrich Klein, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Weil der Stadt
---	--

Mitglied mit Befähigung zum Richteramt:	Stellvertretendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt:
---	---

Professor Dr. Jan Bergmann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof, Stuttgart	Dr. Frank Wenger, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Stuttgart
--	--

Ordiniertes Mitglied:	Stellvertretendes ordiniertes Mitglied:
-----------------------	---

Kerstin Vogel-Hinrichs, Pfarrerin, Asperg	Dr. Viola Schrenk, Pfarrerin, Lorch-Waldhausen
--	---

Ordiniertes Mitglied:	Stellvertretendes ordiniertes Mitglied:
-----------------------	---

Renate Schünemann, Pfarrerin, Hardthausen-Gochsen	Monika Renninger, Pfarrerin, Stuttgart
--	---

Nichtordiniertes Mitglied:	Stellvertretendes nichtordiniertes Mitglied:
----------------------------	--

David Schenk, Richter, Stuttgart	Ute Mayer, Freiberufliche Verlagslektorin, Weil der Stadt
---	--

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. Januar 2012 (Abl. 65 S. 10).

Der Landesbischof hat
in den Ruhestand versetzt

H a r t m a n n

[Redacted text block]

Dienstnachrichten

[Large redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

A

Redaktionelle Änderungen der KAO:

1. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 3 KAO erhält folgende neue Fassung:

„Anstelle von § 3 Abs. 3 TVöD wird bestimmt:

(3) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.“

b) In § 37 Abs. 1 Satz 1 KAO wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

c) In der Vorbemerkung Nr. 4 zur Anlage 1.2.1 zur KAO werden die Worte „die Einzelvergütungsgruppenpläne 10 ff.“ ersetzt durch die Worte „die Einzelvergütungsgruppenpläne 3 ff.“.

d) Im Vergütungsgruppenplan 3 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird in der Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 4 b) bei dem Wort „fünf“ die Hochzahl „2“ entfernt.

e) In der Anlage 1.2.3 zur KAO wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern erfolgt die Vergütung abweichend von Satz 1 nach der Richtsatztabelle (Anlage 3.5.1 zur KAO).“

f) Die Anlage 1.7.2 zur KAO wird wie folgt geändert:

aa) In § 9 Abs. 1 werden die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt durch die Worte „vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente“.

bb) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „das 65. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente“.

g) In der Anlage 2.2.1 zur KAO werden in § 3 Abs. 1 die Worte „Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 13. November 2009“ ersetzt durch die Worte „Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 21. November 2014“.

h) In den Anlagen 1 a) und 1 b) zur Anlage 3.1.2 zur KAO (Praktikumsvereinbarung) wird jeweils die Abkürzung „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. 1 treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

B

Einfügung einer Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 24 a Abs. 2 AR-Ü:

1. Es wird folgende Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 24 a Abs. 2 AR-Ü eingefügt:

3. Beschäftigte in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO, die aufgrund der Überleitung zum 1. Juli 2015 für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 eine Rückzahlung leisten mussten, können bis zum 30. Juni 2017 (Ausschlussfrist) gegenüber ihrem Arbeitgeber in Textform beantragen, dass ihnen diese Rückzahlung erstattet wird. Die Beschäftigten erhalten in diesem Fall eine Einmalzahlung in Höhe des infolge der Überleitung zurückgeforderten Bruttobetragtes. Die Einmalzahlung ist spätestens am 16. September 2017 fällig.

2. Die Regelung gemäß Nr. 1 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25